

## Vermerk des Auswärtigen Amts über die Aussenministerkonferenz in Paris (Bonn, 21. Februar 1957)

**Quelle:** Bundesarchiv, Koblenz, Potsdamer Str. 1 56064 Koblenz. Bundesministerium für den Marshallplan, BArch B 146/598.

**Urheberrecht:** Bundesarchiv Koblenz

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/vermerk\\_des\\_auswartigen\\_amts\\_uber\\_die\\_aussenministerkonferenz\\_in\\_paris\\_bonn\\_21\\_februar\\_1957-de-boe47690-8eb1-459e-bd00-aa1f5658a6fe.html](http://www.cvce.eu/obj/vermerk_des_auswartigen_amts_uber_die_aussenministerkonferenz_in_paris_bonn_21_februar_1957-de-boe47690-8eb1-459e-bd00-aa1f5658a6fe.html)



**Publication date:** 05/11/2015

## Vermerk des Auswärtigen Amtes über die Aussenministerkonferenz in Paris (Bonn, 21. Februar 1957)

Betr.: Aussenministerkonferenz am 18. und 19.2.57 in Paris  
Tagesordnung liegt bei

Neben einigen hier weniger interessierenden Fragen aus dem gemeinsamen Aussentarif stand in erster Linie die Frage des Eigentums an Atombrennstoffen für die Regierungschefs an, sowie das Thema der Einbeziehung der überseeischen Gebiete.

Das Eigentum an Atombrennstoffen steht nach der Einigung der Regierungschefs der Gemeinschaft zu.

Für die Einbeziehung der überseeischen Gebiete hatte Frankreich den hier beiliegenden Vorschlag vom 15. Februar gemacht. Demgegenüber ist deutscherseits ein Gegenvorschlag gemacht worden, der, wie ich fest annehme, dann stark dazu beigetragen hat, dass es zu einem Kompromiss gekommen ist, bei dem Frankreich von seinen ursprünglich weitergehenden Forderungen abgegangen ist.

Deutscherseits wurde nämlich der Gegenvorschlag gemacht, dass nur für fünf Jahre eine feste Investitionssumme als Beitrag der Gemeinschaft zum Aufbau der überseeischen Gebiete geleistet wird, ohne dass diese Gebiete irgendwie in die Gemeinschaft einbezogen werden. Als Begründung für diese Nichteinbeziehung in die Gemeinschaft trotz Gewährung des Investitionsbeitrages wurde von uns angegeben, dass nach Ablauf der 5 Jahre evtl. mit einem Wiederabbau der inzwischen bei der Einbeziehung in die Gemeinschaft gemachten Fortschritte gerechnet werden müsse. Dies aber würde für die Wirtschaften der beteiligten Länder und auch letzten Endes für die Wirtschaft in den überseeischen Gebieten nicht zumutbar sein.

Die Franzosen waren über diesen deutschen Gegenvorschlag, den sie notgedrungen als großzügig bezeichneten, verblüfft. Sie konnten ihn natürlich nicht annehmen und ließen die Sitzung unterbrechen. Später erklärten sie, nachdem Spaak unter Hinweis auf die mit der Einbeziehung der überseeischen Gebiete in den Gemeinsamen Markt verbundenen Schwierigkeiten den deutschen Gegenvorschlag dahin gedeutet hatte, dass die Bundesrepublik sich dann lieber loskaufen wolle, Frankreich würde jedenfalls nach Ablauf der fünf Investitionsjahre von den bei der Einbeziehung gemachten Fortschritte nicht mehr zurückgehen. Damit sollte die erwähnte deutsche Befürchtung aus dem Wege geräumt werden.

Deutscherseits würde gleichzeitig und auf jeden Fall zugestanden, dass bezüglich der aus den überseeischen Gebieten kommenden Kolonialprodukte ein gemeinsamer Außentarif gebildet würde, der im allgemeinen eine Erhöhung des Tarifs für diese Einfuhren in die Bundesrepublik aus Drittländern bringt. Zum Teil, wie bei Kaffee, ist dies im Hinblick auf die Kaffeesteuer im Endergebnis zunächst für uns nicht erheblich. Soweit es aber, wie in anderen Fällen, für uns eine unerträgliche Belastung unserer Einfuhren aus Drittländern bedeuten würde, besonders in den Fällen in denen die Einfuhren aus den TOM-Gebieten geringfügig sind, werden Zollkontingente vereinbart, die allerdings degressiv sein sollen.

Auf der Ebene der Regierungschefs wurde die Einigung wie folgt erzielt: Für die TOM-Gebiete werden insgesamt 581 Millionen Verrechnungseinheiten für die Periode von 5 Jahren gewährt, über die überhaupt nur abgeschlossen wird. Davon trägt die Bundesrepublik 200 Millionen und Frankreich ebenfalls 200 Millionen. Außer den TOM-Gebieten von Frankreich und Belgien, werden auch die holländischen TOM berücksichtigt, und zwar mit 35 Millionen. In den ersten Jahren sollen die Mittelanforderungen geringer sein, in den späteren Jahren größer. Über die Einzelvorhaben muss es zu einer Verständigung kommen, nämlich darüber, ob die Durchführung im wohlverstandenen Interesse der Gebiete selbst liegt.

Diese Vereinbarung wird geschlossen nach der Abgabe der Grundsatzerklärung, dass die vertragsschließenden Parteien beabsichtigen, nach Ablauf der fünf Jahre dieses Verhältnis mit den TOM fortzusetzen und darüber zu verhandeln.

Für diese Gebiete werden Assoziationsverträge abgeschlossen. Bestehende Zölle und Kontingente werden

entsprechend dem Rhythmus im Gemeinsamen Markt dort auch abgebaut, allerdings abgestellt auf fünf Jahre. Nach fünf Jahren verbleibt es bei dem erreichten Zustand, wenn nicht einstimmig die Fortsetzung beschlossen wird. Die Binnentarife werden ebenfalls abgebaut, allerdings soll, soweit ein Schutzinteresse gegeben ist, kein völliger Abbau vorgenommen werden.

Für Algerien und die überseeischen Einzeldepartements Reunion, Guadeloupe und Martinique gilt eine Sonderregelung. Auf diese werden die Regeln wie für die Mutterländer angewendet, aber nur insoweit, als im Einzelfall ein einstimmiger Beschluss im Ministerrat zustande gekommen ist. Insoweit ist also der Vertrag suspendiert. Gefordert werden sollen in den TOM nur sozial- und wirtschaftlich vernünftige Produkte.

Vor Beginn der eigentlichen Außenministerkonferenz hatten britische Beobachter auf der Ebene der Delegationschefs die englischen Bedenken gegen die Einbeziehung irgendwelcher überseeischen Gebiete in die Freie Handelszone vorgebracht und darauf hingewiesen, dass sich Schwierigkeiten ergeben könnten, wenn die sechs Mitgliedsländer des Gemeinsamen Marktes diesen bereits auf die TOM ausgedehnt hätten. Die Beobachter hoben besonders hervor, dass beim GATT damit zu rechnen sei, dass man aus dem Empire heraus dann gegenüber dem Gemeinsamen Markt „hostile“ sein würde.

[...]

Dr. Heise